

- **Schätzung nach „Fracke“, 20 %-iger Aufschlag auf Mietwagenkosten bestätigt**
OLG Köln, Urteil vom 14.07.2016, AZ:15 U 27/16

Hintergrund

Die Klägerin machte zunächst vor dem LG Aachen ausstehende Mietwagenkosten gegenüber dem Beklagten geltend, wobei hier mehrere Anmietungen und die sich hieraus ergebenden Differenzen an Mietwagenkosten zusammengefasst wurden. Stets resultierten die Mietwagenkosten aus Verkehrsunfällen/Haftpflichtschäden aufgrund derer geschädigtenseits ein Ersatzfahrzeug angemietet werden musste. Der Beklagte kürzte die Mietwagenkosten unter Verweis auf die Datenerhebung des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Das LG schätzte anhand eines Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer und gewährte einen unfallbedingten pauschalen Aufschlag in Höhe von 20 % auf den so ermittelten Wert. Der Beklagte ging hiergegen in Berufung und verlor vor dem OLG Köln vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens waren von dem Beklagten alleine zu tragen. Zugesprochen wurden weitere Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 12.793,03 Euro.

Aussage

Zur Wahl der Schätzgrundlage führte der Senat aus:

„...a) Der Senat sieht auch unter Berücksichtigung der von der Berufung erhobenen Einwände keinen Anlass, seine Rechtsprechung zur Schätzung der Normaltarife für die Anmietung von Ersatzfahrzeugen gemäß § 287 ZPO anhand des arithmetischen Mittels der sich aus der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste ergebenden Tarife in Frage zu stellen. Die im Rahmen dieser Schätzung möglichen Schätzgrundlagen waren bereits mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, wobei dieser u.a. die von dem Senat nunmehr angewandte Methode der Bildung des arithmetischen Mittels als rechtsfehlerfrei gebilligt hat (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1251 ff.). Der Senat hat ebenfalls bereits mehrfach entschieden, dass die - teilweise berechtigten und auch im vorliegenden Fall vom Beklagten gegen die Schwacke-Liste vorgebrachten – Einwände und Vorbehalte gegen die zugrunde gelegten Listen nicht dazu führen, dass diese bei einer nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung der Mietwagenkosten überhaupt nicht als Anhaltspunkt herangezogen werden können (vgl. etwa Senat, Urt. v. 30.07.2013 - 15 U 186/12, juris Tz. 33 ff.; Urt. v. 01.08.2013 - 15 U 9/12, juris Tz. 38 ff.; Urt. v. 28.01.2014 - 15 U 137/13, juris Tz. 16 ff.). Konkrete Tatsachen, die im vorliegenden Fall gemäß den Vorgaben des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1251 ff., juris Tz. 4; NJW-RR 2011, 1109 ff.) Anlass zu einer kritischen Überprüfung der herangezogenen Schätzgrundlagen geben könnten, werden auch mit der Berufungsbeurteilung nicht dargetan. ...“

Weiterhin sah da OLG auch die Voraussetzungen für einen 20 %-igen Aufschlag auf den Normaltarif als gegeben an.

Dies habe das Landgericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Den Aufschlag gewährte das OLG deshalb, weil die Klägerin nicht vorfinanzieren konnte und auch nicht in der Lage war eine Kautionsmittels Einsatzes einer Kreditkarte zu stellen. Außerdem würden sich Aufschläge auch wegen der sonstigen Leistungen wie die der Haftungsreduzierung, des Zusatzfahrers bzw. der Winterbereifung rechtfertigen. Die Klage war vor diesem Hintergrund weitaus überwiegend erfolgreich, die Revision wurde nicht zugelassen.

Praxis:

Die Tendenz der Rechtsprechung anhand eines Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer zu schätzen ist nicht zu verleugnen. Die meisten Gerichte denken sich wohl, dass die Wahrheit irgendwo in der Mitte liegt. Auch der 15. Senat des OLG Köln ist offensichtlich dieser Ansicht. Diese Rechtauffassung ist allerdings nicht unumstritten. Die weitaus überwiegende Anzahl der unterinstanzlichen Gerichte im OLG-Bezirk Köln ist der Rechtsprechung des OLG Köln nicht gefolgt und schätzt weiterhin anhand des Schwacke-

Automietpreisspiegels. Es erscheint auch in gewisser Weise inkonsequent, wenn das OLG Köln zunächst zur Korrektur von Mängeln beider Schätzgrundlagen anhand eines Mittelwertes schätzt, dann allerdings wieder 20 % auf den so ermittelten Wert aufschlägt und zudem noch die Nebenkosten allein aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel zieht, weil der Fraunhofer-Marktpreisspiegel diese nicht gesondert ausweist. Die Entwicklung der zur Frage der richtigen Schätzgrundlage bleibt abzuwarten.

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung erforderlicher Sachverständigenkosten**

LG Gießen, Urteil vom 03.02.2016, AZ: 1 S 92/15
(vorgehend: AG Gießen, AZ: 49 C 195/14)

Hintergrund

Die Parteien streiten über verbleibende Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall aus abgetretenem Recht. Der Kläger hat seine Kosten nach Maßgabe der vom Geschädigten genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Nebenkostensätzen in Rechnung gestellt.

Das Amtsgericht hatte die auf Zahlung eines Restbetrages von 44,80 € gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass die BFSK-Honorarbefragung 2013 zur Ermittlung der üblichen Vergütung ungeeignet sei und die tatsächlichen Kosten des Gutachtens deutlich unterhalb der abgerechneten Beträge lägen.

Aussage

Die hiergegen eingelegte Berufung hatte vollumfänglich Erfolg. Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass hinsichtlich der Höhe des Vergütungsanspruchs ausschließlich schadensersatzrechtliche Maßstäbe heranzuziehen sind und keinesfalls vertragliche Ansprüche.

Bei der Beurteilung der objektiven Erforderlichkeit der Aufwendungen, ist auf einen verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen, in der Lage des Geschädigten abzustellen. Das Gebot zur wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung verlangt vom Geschädigten jedoch nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung muss daher auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten im Einzelfall abgestellt werden.

Soll der vorgelegten Rechnung ihre indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen genommen werden, bedarf es daher der Darlegung konkreter Umstände, nach denen der Geschädigte bereits bei Beauftragung des Gutachters erkennen konnte, dass dieser Honorarsätze verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen. Die Berufung auf Umstände, die der Geschädigte nicht kennt – wie z.B. die BFSK-Honorarbefragung – ist hierzu von vornherein untauglich.

Im Rahmen der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schadensschätzung ist die BFSK-Honorarbefragung daher lediglich mittelbar heranzuziehen, gesetzlichen Maßstäben wie dem JVEG oder das RVG kommt ebenfalls nur indizielle Bedeutung zu, da diese in der freien Wirtschaft eher den unteren Bereich abbilden.

Bei der Beurteilung der streitgegenständlichen einzelnen Nebenkostenpositionen wurden vorliegend die BFSK-Werte in der Gesamtschau nur teilweise und dann auch nur geringfügig überschritten. Das Honorar war daher insgesamt erforderlich und damit erstattungsfähig.

Praxis

Das Landgericht Gießen bedient sich vorwiegend der BFSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage zur Ermittlung der Erforderlichkeit des streitgegenständlichen Sachverständigenhonorars. Im Ergebnis kommt es auf die Gesamtschau der berechneten Positionen an. Sofern sich diese insgesamt auf branchenüblichem Niveau bewegen, bleibt für gerechtfertigte Kürzungen kein Raum.

- **Kein Abzug für Unternehmergewinn und ersparter Ersatzteilkosten bei voller Werkstattauslastung**

AG Dinslaken, Urteil vom 15.08.2016, AZ: 30 C 391/15

Hintergrund

Die Klägerin (Inhaberin einer Kfz-Werkstatt) ließ einen unfallbedingt eingetretenen Schaden an einem betriebseigenen Fahrzeug in ihrer eigenen Werkstatt instand setzen. Von den hierfür in Rechnung gestellten Kosten brachte die gegnerische Haftpflichtversicherung (Beklagte) einen Unternehmergewinn sowie ersparte Ersatzteilkosten in Abzug.

Den Differenzbetrag machte die Klägerin vor dem AG Dinslaken klageweise geltend.

Aussage

„Die Beklagte hat auch die gesamten Reparaturkosten zu tragen. Ob derjenige, der sich im Rahmen seines Gewerbebetriebes mit der Instandsetzung von Fahrzeugen befasst, neben den reinen Reparaturkosten auch den Unternehmergewinnanteil ersetzt verlangen kann, hängt davon ab, ob er in Folge einer besonderen Beschäftigungslage in der fraglichen Zeit nicht in der Lage gewesen wäre, die Instandsetzungskapazitäten seines Betriebes anderweitig und bestimmungsgemäß gewinnbringend einzusetzen. Es ist ihm jedenfalls nicht zuzumuten, gewinnbringende Fremdaufträge zurückzustellen, um den Schädiger zu entlasten.“

Vorliegend war der Betrieb der Klägerin unstrittig voll ausgelastet. Weiterhin muss sie sich auch keinen Abzug wegen ersparter Kosten hinsichtlich der Ersatzteile anrechnen lassen, was aus den gleichen Erwägungen wie zum Unternehmergewinn folge, so das AG Dinslaken. Die Klägerin bereichere sich durch die Reparatur gerade nicht, wenn sie in der Zeit der durchgeführten Reparatur auch gewinnbringend hätte Fremdaufträge durchführen können. Im Zuge dessen hätte sie nämlich die von der Beklagten nicht gezahlten Kosten als Gewinn vereinnahmen können, so dass ein Abzug nicht gerechtfertigt sei.

Praxis

Ein Unternehmergewinnabzug bei Eigenreparatur muss grundsätzlich vom betroffenen Autohaus nicht hingenommen werden. Es entspricht mittlerweile gefestigter Rechtsprechung, dass der Unternehmergewinn eines Autohauses bzw. einer Werkstatt eine Schadensposition ist, die durch die regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung zu erstatten ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Reparatur des eigenen Fahrzeugs entsprechende Kapazitäten der Werkstatt in Anspruch nimmt, die andernfalls für die Ausführung von Fremdaufträgen hätte verwendet werden können. Zunehmend wird von den Gerichten ebenso bezüglich der Frage der ersparten Ersatzteilkosten entschieden.

- **Zur Erstattungsfähigkeit fiktiver Beilackierungskosten bei Metallic-Lack**
AG Kassel, Urteil vom 23.01.2014, AZ: 423 C 1288/13

Hintergrund

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten restliche Schadenersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls auf Gutachtenbasis geltend.

Die Beklagte kürzte die Netto-Reparaturkosten um die Beilackierungskosten des Kotflügels vorne links und der Seitenwand hinten links.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das Gericht hielt es für erwiesen, dass die Beilackierung des Kotflügels und der Seitenwand und die damit verbundenen Nebenarbeiten notwendig ist, um die nicht beschädigten Bauteile an den neuen Lack optisch anzupassen. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige führte in seinem Gutachten hierzu aus, dass es sich bei der Lackierung der Farbe grau metallic um eine Zweischichtenlackierung handelt. Eine Beilackierung sei erforderlich, weil die beschädigten Teile zwischen zwei Bauteilen und damit genau in der Sichtachse liegen. Bei Metallic-Lack sei eine Beilackierung – anders als bei einer Uni-Lackierung – zwingend erforderlich, um einen Farbtonangleich zwischen beschädigten und nicht beschädigten Fahrzeugteilen zu erhalten. Bei Metallic-Lack handelt es sich um einen Basislack mit Metallpigmenten, weshalb man einen Farbunterschied stärker wahrnimmt, wenn eine Beilackierung nicht erfolgt.

Praxis

Das Amtsgericht folgte in seiner Entscheidung den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, dass zwischen Unilackierung und Metallic-Lackierung zu unterscheiden ist und dass aufgrund der Besonderheiten der Metallic-Lackierung eine Beilackierung zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus sind Beilackierungskosten dann erstattungsfähig, wenn sie üblicherweise anfallen, was in der weit überwiegenden Zahl der Sachverhalte der Fall ist (vgl. AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 03.05.2016, AZ: 18 C 447/15; AG Kassel, Urteil vom 15.01.2015, AZ: 415 C 1704/13).